

Die "Güterstandsschaukel"

Steuerfreie Vermögensübertragung unter Eheleuten durch Wechsel des ehelichen Güterstands

Zur Vermeidung einer Schenkungssteuerpflicht und zur Umgehung einer zehnjährigen Wartefrist kann überlegt werden, zwischen den im Familienrecht geltenden ehelichen Güterständen der Zugewinngemeinschaft und der Gütertrennung "hin und her zu schaukeln".

Mithilfe der Güterstandsschaukel kann mitunter hohes Vermögen ohne Verbrauch von Freibeträgen und ohne Rücksichtnahme auf gesetzliche Wartezeiten unter Ehegatten steuerfrei übertragen werden.

Wie funktioniert die Güterstandsschaukel?

Sofern bei Eingehung der Ehe oder im Laufe des Ehelebens unter den Eheleuten keine familienrechtlichen Vereinbarungen getroffen werden (also eine Ehe ohne Ehevertrag), leben beide Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Entgegen der landläufigen Meinung erwerben die Eheleute bei einer Zugewinngemeinschaft nicht gemeinschaftliches Vermögen. Vielmehr "behält" jeder Ehegatte sein Vermögen, das er während der Ehe erwirtschaftet. Die Zugewinngemeinschaft endet durch Tod, Scheidung oder - "künstlich herbeigeführt" - durch (notarielle) Vereinbarung einer Gütertrennung (also Abschluss eines Ehevertrages). Wird die Zugewinngemeinschaft durch Abschluss eines Ehevertrages beendet, wird ein Zugewinnausgleich ermittelt. Der Ehegatte, der während der Ehe einen geringeren Vermögenszuwachs erzielt hat, kann von dem anderen Ehegatten in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Vermögen dieses anderen Ehegatten hälftigen Ausgleich verlangen (wenn also die Ehefrau ein Vermögenszuwachs von 100 und der Ehemann ein Vermögenszuwachs von 70 erzielt hat, besteht zugunsten des Ehemannes ein Zugewinnausgleich von 15). Dieser Zugewinnausgleich (im Beispiel 15) ist steuerfrei. Ausdrücklich regelt der Gesetzgeber im einschlägigen Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz, dass diese Ausgleichszahlung nicht schenkungssteuerpflichtig ist. Durch die Zugewinnausgleichszahlung wird also im Ergebnis Vermögen steuerfrei von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen. Anschließend - nach Zugewinnausgleich - wird durch entsprechende notarielle Vereinbarung wieder von dem vertraglich vereinbarten Güterstand der Gütertrennung in den ursprünglichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft zurück gewechselt (also "zurück geschaukelt"). Dieses Prozedere kann ohne Rücksichtnahme auf gesetzliche Fristen wie z.B. die erläuterte Zehnjahresfrist beliebig oft wiederholt werden. Zugunsten der steuerpflichtigen Eheleute hat der Bundesfinanzhof bereits in 2005 entschieden, dass ein taggleiches "hin und her schaukeln" zwischen den Güterständen unschädlich ist. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Beendigung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinngemeinschaft und eine sofortige anschließende Neubegründung nichts rechtsmissbräuchlich. Wichtig ist allerdings, dass bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft der Zugewinnausgleich tatsächlich ermittelt und auch ausgeglichen wird.

Schenkungen innerhalb der Familie sind bekanntlich schenkungssteuerlich privilegiert. Während bei Schenkungen zwischen Eheleuten der Freibetrag 500 000 Euro beträgt, gilt bei Schenkungen von Eltern an Kinder ein Freibetrag von 400 000 Euro. Die Freibeträge können alle zehn Jahre neu ausgeschöpft werden. In der Praxis stellt sich häufig das Problem, dass bei Schenkungen unter Eheleuten der Freibetrag recht schnell verbraucht ist. Über den Freibetrag hinausgehende Schenkungen sind dann schenkungssteuerpflichtig.

Motive und Anlässe für die Güterstandsschaukel

Die Gründe und Anlässe für eine Beendigung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinngemeinschaft, einer Begründung der Gütertrennung und einer anschließenden Neubegründung der Zugewinngemeinschaft sind vielfältiger Natur. Die Vermögensübertragung auf Kinder kann damit schenkungssteuerlich optimiert werden. Wie eingangs erwähnt, gilt bei Schenkungen von Eltern (d.h. pro Elternteil) an Kinder ein Freibetrag in Höhe von 400000 Euro. Sofern die Kinder nur von einem Elternteil erben oder Schenkungen erhalten, bleibt der Steuerfreibetrag im Hinblick auf den "vermögenslosen" Elternteil ungenutzt. Sofern im ersten Schritt eine Vermögensübertraqung z.B. von dem vermögenden Ehemann auf die z.B. vermögenslose Ehefrau erfolgt und sich danach eine Vermögensübertragung auf die Kinder anschließt, können auch die geltenden Freibeträge im Verhältnis Ehefrau zu Kinder (vollständig) ausgeschöpft werden. Ein weiterer Grund kann auch darin bestehen, Vermögen dem Zugriff etwaiger Gläubiger zu entziehen. Ehegatten haften grundsätzlich nicht für Schulden des Ehepartners. Sofern der erwerbstätige Ehegatte aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit nicht unerheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt ist, die im Ergebnis dazu führen können, dass seitens potenzieller Gläubiger auf sein Privatvermögen zurückgegriffen wird, kann durch eine Vermögensübertragung auf den Ehegatten dieses Vermögen einem Zugriff der Gläubiger entzogen werden.

Die Güterstandsschaukel kann aber auch eingesetzt werden, um erbrechtliche Pflichtteilsansprüche nichtehelicher Kinder des vermögenderen Ehegatten, also z.B. Kinder aus erster Ehe oder unehelich Kinder, zu reduzieren.

Die Eigenheimschaukel das "Sylter Modell"

Sofern ein Ehegatte (z.B. Ehemann) alleiniger Eigentümer eines von den Eheleuten selbst genutzten Eigenheims ist, kann Folgendes überlegt werden. Der Ehemann schenkt seiner Frau die von beiden Eheleuten selbst genutzte Immobilie (vollständige oder hälftige Schenkung). Die Schenkung der selbstgenutzten Immobilie (Familienheim) ist unabhängig vom geltenden Freibetrag vollständig von der Schenkungsteuer befreit. Grunderwerbsteuer fällt im Rahmen der Grundstücksübertragung nicht an. Anschließend verkauft die Beschenkte (also Ehefrau) die Immobilie oder ihren hälftigen Anteil zu einem verkehrsüblichen Marktpreis an ihren Ehemann. Der Verkauf der Immobilie löst im Ergebnis keine Steuern aus. Geldvermögen (nämlich die Kaufpreiszahlung) kann steuerfrei vom Ehemann auf die Ehefrau übertragen werden. Bei der Abfassung der notariellen Schenkungsurkunde sollte natürlich darauf geachtet werden, dass bei der Schenkung keine Vorbehalts- oder Widerrufsrechte vereinbart werden. Auch sollte zwischen Schenkung und

anschließendem Verkauf eine (gewisse) Schamfrist eingehalten werden (schenkungssteuerliche Übertragung und anschließende Veräußerung sollten also nicht in einer notariellen Urkunde vereinbart werden).

Notarkosten

Bei Durchführung der Güterstandsschaukel fallen Notarkosten an. Der Wechsel der ehelichen Güterstände (also von der Zugewinngemeinschaft zur Gütertrennung und zurück) bedarf zwingend der notariellen Beurkundung. Der Geschäftswert, nachdem der Notar seine Gebühren berechnet. bemisst sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Danach fallen z.B. bei einem Reinvermögen (Vermögensübertragung im Rahmen der Güterstandsschaukel) in Höhe von 1000 000 Euro Notarkosten in Höhe von (gerundet) 3500 Euro an.

Fazit

Die Güterstandsschaukel eignet sich insbesondere für Ehegatten, bei denen der Schenkungssteuerfreibetrag in Höhe von 500000 Euro zur Vermögensübertragung nicht ausreicht oder aber für solche Ehegatten, bei denen einer der Ehepartner Kinder aus einer früheren Partnerschaft hat, deren Pflichtteilsanspruch reduziert werden soll. Auch dann, wenn das Vermögen eines Ehegatten so hoch ist, dass eine steuerfreie Übertragung auf

Zum Autor



Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei

Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter "Fachberater für Internationales Steuerrecht" und Mitglied der "Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V." ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

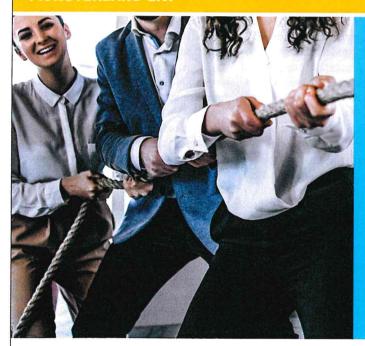
www.kanzleimeis.de

die Kinder nicht (vollständig) möglich ist, kann die Güterstandsschaukel helfen, die schenkungssteuerlichen Freibeträge "zu verdoppeln".

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater. Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

MÜNSTERLAND E.V.

onboarding-muensterland.com



GEMEINSAM FACHKRÄFTE SICHERN. An einem Strang ziehen.

Werde Mitglied im Arbeitgebernetzwerk Onboarding@Münsterland.

Mehrwerte für dein Unternehmen:

- Beratungsservice f
 ür Bewerbende
- Standortmarketing / Kampagnen
- Aktives Netzwerk



